

Zur Dauer des nahehelichen Betreuungsunterhalts – BGH Urteil vom 18.März 2009

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des BGHes hatte sich erstmals mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem zum 01.Januar 2008 geänderten Anspruch auf nahehelichen Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) zu befassen.

Seit der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Reform des Unterhaltsrechts hat ein geschiedener Ehegatte gemäß § 1570 BGB nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen gesicherten Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes eine grundsätzliche Pflicht zur Erwerbstätigkeit besteht.

Eine Verlängerung der Dauer des Unterhaltsanspruches ist möglich, sofern dies der Billigkeit entspricht. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Belange des Kindes und die Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

Je nach Gestaltung von Kinderbetreuung und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit, sowie der Dauer der Ehe, ist eine Verlängerung des Anspruches auf Betreuungsunterhalt - **allerdings nur noch aus Billigkeitsgründen** - möglich. Dennoch wird von dem betreuenden Elternteil kein abrupter Wechsel zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit gefordert: es besteht die Möglichkeit eines stufenweisen Übergangs zur vollen Beschäftigung.

Durch die Einführung des sogenannten „Basisunterhalts“ wird nun dem betreuenden Elternteil die Möglichkeit gegeben, eigenständig zu entscheiden, ob er das Kind innerhalb der ersten 3 Lebensjahre selbst erziehen möchte oder ob er eine entsprechende Betreuungsoption in Anspruch nehmen will. Grundsätzlich kann er eine in dieser Zeit bereits bestehende Erwerbstätigkeit aufgeben und sich vollkommen der Kindeserziehung widmen. Einkommen, das während dieser 3 Jahre erzielt wird, ist folglich überobligatorisch und nicht anzurechnen. Wird allerdings eine Betreuungsmöglichkeit in Anspruch genommen, ist das erzielte Einkommen unter Umständen in Einzelfällen anteilig zu berücksichtigen.

Mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhaltes – nur noch aus Billigkeitsgründen – nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, macht der Gesetzgeber deutlich, dass die persönliche Betreuung durch die Eltern nicht mehr zwangsläufig Vorrang vor anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten hat. Erwerbstätigkeit und Kindererziehung sollen so besser miteinander vereinbar gemacht werden können.

Es gibt jedoch auch in Fällen, in denen die Kinderbetreuung anderweitig gesichert ist, Gründe, die einer Erwerbsobliegenheit des erziehenden Elternteils widersprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der verbleibende Betreuungsanteil neben einer Erwerbstätigkeit zu enorm hohen Belastungen führen würde. Aber auch naheheliche Solidarität durch eine während der Ehezeit vereinbarte und durchgeführte strikte Rollenverteilung in Bezug auf die Kindeserziehung kann der Erwerbsobliegenheit entgegenstehen.

Im entschiedenen Fall streiten die seit 2000 verheirateten und seit 2006 rechtskräftig geschiedenen Parteien um diesen nahehelichen Unterhalt. Der im November 2001 geborene Sohn wird von der Klägerin betreut. Ab 2005 besuchte er eine Kindertagesstätte und seit 2007 die Schule mit anschließender Hort-Betreuung bis 16.00 Uhr. Die betreuende Mutter ist als verbeamtete Studienrätin seit August 2002 mit knapp 7/10 einer Vollzeitstelle erwerbstätig. Der Beklagte wurde vom Amtsgericht für die Zeit ab dem 01.Januar 2008 zu einer Zahlung nahehelichen Betreuungs- und Aufstockungsunterhalts i.H.v. mtl. 837 € verurteilt. Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein und forderte eine Herabsetzung des Unterhalts auf 416,32 € und eine zeitliche Befristung der Unterhaltszahlung bis Juni 2009. Diese Forderungen wurden vom Berufungsgericht jedoch zurückgewiesen. Der BGH entschied, dass dieses Urteil den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht wurde, da keine Billigkeitsabwägung stattgefunden hatte. Das Berufungsgericht hatte hauptsächlich auf das Alter des Kindes abgestellt und völlig unberücksichtigt gelassen, dass die Betreuung des Kindes nach Beendigung der Schulzeit in einem Hort anderweitig sichergestellt worden war. Auch habe es das Berufungsgericht nicht geprüft, ob der betreuende Elternteil im Falle einer vollen Erwerbstätigkeit auch über 16.00 Uhr hinaus hätte arbeiten müssen.

Der BGH hatte sich noch mit der Frage der zeitlichen Befristung des Betreuungsunterhaltsanspruches zu befassen, über die im vorliegenden Fall noch zu entscheiden sei.

Aufgrund der unterlassenen Billigkeitsabwägung wurde das angefochtene Urteil durch den BGH aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.